

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 28. Februar 1994

46. Stück

140. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Burgenland
 141. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Kärnten
 142. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Niederösterreich
 143. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Oberösterreich
 144. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Salzburg
 145. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Steiermark
 146. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Tirol
 147. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Vorarlberg
 148. Verordnung: Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Wien

140. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Burgenland

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Burgenland der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von 46,— S
 je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt.

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:

1. Grundkostenanteil 440,— S, davon 4 vH	17,60 S
2. Baukosten 11 605,— S, davon 5,5 vH	638,28 S
3. abzuziehende Baukostenanteile für Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Hobbyräume, Schutzräume, Trockenräume und Gemeinschaftsantennen 1 250,— S, davon 5,5 vH	68,75 S
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 700,— S, davon 5 vH	35,— S
Zwischensumme	552,13 S
davon ein Zwölftel, gerundet	46,— S

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:
 1. Grundkostenanteil 3,19 vH des Richtwerts;

2. Baukosten 115,63 vH des Richtwerts;
 3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3) 12,45 vH des Richtwerts;
 4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 6,34 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek

141. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Kärnten

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Kärnten der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von ... 58,90 S
 je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt.

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:

1. Grundkostenanteil 1 070,36 S, davon 4 vH	42,81 S
2. Baukosten 15 036,— S, davon 5,5 vH.....	826,98 S
3. abzuziehende Baukostenanteile für Abstellplätze, Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen	

gen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Schutzräume, modern ausgestattete Waschküchen und Gemeinschaftsantennen 1 893,04 S, davon 5,5 vH	104,12 S
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 1 168,30 S, davon 5 vH	58,42 S
Zwischensumme	<u>707,25 S</u>
davon ein Zwölftel, gerundet	<u>58,90 S</u>

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

1. Grundkostenanteil 6,06 vH des Richtwerts;
2. Baukosten 117,00 vH des Richtwerts;
3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3) 14,73 vH des Richtwerts;
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 8,27 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek

142. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Niederösterreich

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Niederösterreich der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt.

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:	
1. Grundkostenanteil 1 247,35 S, davon 4 vH	49,89 S
2. Baukosten 14 954,61 S, davon 5,5 vH	822,50 S
3. abzuziehende Baukostenanteile für Einstell- oder Abstellplätze (Garagen), Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Hobbyräume, Schutzräume, modern ausgestattete Waschküchen, Gemeinschaftsantennen und bautechnische Erschwernisse 3 498,25 S, davon 5,5 vH	192,40 S

4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 1 180,25 S, davon 5 vH	59,01 S
Zwischensumme	<u>620,98 S</u>
davon ein Zwölftel, gerundet	<u>51,70 S</u>

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

1. Grundkostenanteil 8,04 vH des Richtwerts;
2. Baukosten 132,58 vH des Richtwerts;
3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3) 31,01 vH des Richtwerts;
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 9,51 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek

143. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Oberösterreich

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Oberösterreich der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt.

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:	
1. Grundkostenanteil 1 227,97 S, davon 4 vH	49,12 S
2. Baukosten 15 247,81 S, davon 5,5 vH	838,63 S
3. abzuziehende Baukostenanteile für Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Hobbyräume, Schutzräume, modern ausgestattete Waschküchen, Gemeinschaftsantennen und bautechnische Erschwernisse 3 111,11 S, davon 5,5 vH	171,11 S
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 1 220,— S, davon 5 vH	61,— S
Zwischensumme	<u>655,64 S</u>
davon ein Zwölftel, gerundet	<u>54,60 S</u>

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

1. Grundkostenanteil 7,50 vH des Richtwerts;
2. Baukosten 128,00 vH des Richtwerts;
3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3) 26,12 vH des Richtwerts;
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 9,31 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek

144. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Salzburg

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Salzburg der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt.

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Grundkostenanteil 2 396,64 S, davon 4 vH | 95,87 S |
| 2. Baukosten 16 000,— S, davon 5,5 vH | 880,— S |
| 3. abzuziehende Baukostenanteile für Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Hobbyräume, modern ausgestattete Waschküchen und Gemeinschaftsantennen 1 416,— S, davon 5,5 vH | 77,88 S |
| 4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 1 256,— S, davon 5 vH | 62,80 S |
| Zwischensumme | 835,19 S |
| davon ein Zwölftel, gerundet | <u>69,60 S</u> |

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

1. Grundkostenanteil 11,48 vH des Richtwerts;
2. Baukosten 105,36 vH des Richtwerts;
3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3) 9,32 vH des Richtwerts;
4. abzuziehende Kosten für die Errich-

... tung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 7,52 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek

145. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Steiermark

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Steiermark der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt.

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Grundkostenanteil 1 665,— S, davon 4 vH | 66,60 S |
| 2. Baukosten 16 502,— S, davon 5,5 vH | 907,61 S |
| 3. abzuziehende Baukostenanteile für Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Schutzräume, Trockenräume, Gemeinschaftsantennen und bautechnische Erschwernisse 1 582,— S, davon 5,5 vH | 87,01 S |
| 4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 1 068,— S, davon 5 vH | 53,40 S |
| Zwischensumme | 833,80 S |
| davon ein Zwölftel, gerundet | <u>69,50 S</u> |

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

1. Grundkostenanteil 7,99 vH des Richtwerts;
2. Baukosten 108,83 vH des Richtwerts;
3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3) 10,43 vH des Richtwerts;
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 6,40 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek

146. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Tirol

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Tirol der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von ... je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt. 61,50 S

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:

1. Grundkostenanteil 1 675,18 S, davon 4 vH	67,01 S
2. Baukosten 14 150,— S, davon 5,5 vH	778,25 S
3. abzuziehende Baukostenanteile für Abstellplätze, Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Hobbyräume, modern ausgestattete Waschküchen und Gemeinschaftsantennen 1 158,55 S, davon 5,5 vH	63,72 S
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 876,50 S, davon 5 vH	43,83 S
Zwischensumme	737,71 S
davon ein Zwölftel, gerundet	<u>61,50 S</u>

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

1. Grundkostenanteil	9,08 vH des Richtwerts;
2. Baukosten	105,45 vH des Richtwerts;
3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3)	8,63 vH des Richtwerts;
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen	5,94 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek

147. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Vorarlberg

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Vorarlberg der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt. 77,40 S

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:

1. Grundkostenanteil 2 634,50 S, davon 4 vH	105,38 S
2. Baukosten 22 000,— S, davon 5,5 vH	1 210,— S
3. abzuziehende Baukostenanteile für Einstell- oder Abstellplätze (Garagen), Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Hobbyräume, Schutzräume, modern ausgestattete Waschküchen, Gemeinschaftsantennen und bautechnische Erschwerisse 5 335,— S, davon 5,5 vH	293,43 S
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 1 870,— S, davon 5 vH	93,50 S
Zwischensumme	928,45 S
davon ein Zwölftel, gerundet	<u>77,40 S</u>

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

1. Grundkostenanteil	11,35 vH des Richtwerts;
2. Baukosten	130,28 vH des Richtwerts;
3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3)	31,59 vH des Richtwerts;
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen	10,07 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek

148. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung des Richtwerts für das Bundesland Wien

§ 1. Auf Grund des § 4 des Richtwertgesetzes, BGBl. Nr. 800/1993 Art. IX, in Verbindung mit dessen § 3 Abs. 6 wird für das Bundesland Wien der Richtwert für die mietrechtliche Normwohnung mit dem Betrag von ... 50,40 S je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat festgesetzt.

§ 2. (1) Der Richtwert wurde wie folgt ermittelt:

1. Grundkostenanteil 2 602,— S, davon 4 vH 104,08 S
2. Baukosten 14 600,— S, davon 5,5 vH 803,— S
3. abzuziehende Baukostenanteile für Einstell- oder Abstellplätze (Garagen), Aufzugsanlagen, gemeinsame Wärmeversorgungsanlagen, Fahrrad- und Kinderwagenabstellplätze, Hobbyräume, modern ausgestattete Waschküchen und Gemeinschaftsantennen 4 240,— S, davon 5,5 vH 233,20 S

4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 1 390,— S, davon 5 vH 69,50 S
 Zwischensumme 604,38 S
 davon ein Zwölftel, gerundet 50,40 S

(2) Die der Ermittlung nach Abs. 1 zugrunde gelegten Kostenanteile betragen demgemäß, ausgedrückt in Prozentsätzen vom Richtwert, gerundet:

1. Grundkostenanteil 17,21 vH des Richtwerts;
2. Baukosten 132,77 vH des Richtwerts;
3. abzuziehende Baukostenanteile (Abs. 1 Z 3) 38,56 vH des Richtwerts;
4. abzuziehende Kosten für die Errichtung von Aufzugsanlagen und gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen 11,49 vH des Richtwerts.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1994 in Kraft.

Michalek